

Verkehrs-Initiative Hösbach e.V. Hauptstraße 5 63768 Hösbach

Regierung von Unterfranken

Referat Umwelt

Peterplatz 9

97070 Würzburg

Hösbach, den 19.03.05

Luftreinhaltung Hösbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Jahresbeginn 2005 ist der erste von einigen in der 22. BImSchV festgelegten Grenzwerten für Luftschadstoffe in Kraft getreten. Im Sinne dieser Verordnung haben Sie zur Einhaltung des Jahresgrenzwertes und zur Vermeidung der Gefahr von unzulässigen Überschreitungen des PM10 Grenzwertes eine teilweise Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Ortsdurchfahrt Hösbach angeordnet. Diese Maßnahme wird von dem überwiegenden Teil der Anwohner und der Hösbacher Bevölkerung begrüßt.

Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie aber an die noch wesentlichere Überschreitung des NOx Grenzwertes von 80 %, bezogen auf den ab 1.1.2010 gültigen Grenzwert, erinnern. Uns ist nicht verständlich, dass Sie trotz des Antrags der Marktgemeinde Hösbach als verantwortliche Behörde bisher noch keinen Luftreinhalteplan für Hösbach veranlasst haben. Die 22. BImSchV schreibt die Durchführung eines Luftreinhalteplanverfahrens vor, wenn die Gefahr besteht, dass Grenzwerte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens, d.h. für NOx dem 1.1.2010, nicht eingehalten werden. Dies ist in Hösbach der Fall. Die möglicherweise eintretenden Entlastungseffekte durch den Ausbau der A3 und die angeordnete Geschwindigkeitsbegrenzung werden die deutlichen Überschreitungen nicht in dem Maß verringern, dass der Grenzwert von 40 µg/m³ NOx im

Internet:
www.vihoesbach.de

1. Vorsitzender:
Hans-Peter Schmitt

2. Vorsitzender:
Friedrich Mesenzehl

Schriftführer:
Hans-Dieter Schüssler

Bankverbindung:
Raiffeisenbank Aschaffenburg
BLZ 795 625 14
Konto 422 177

email:
info@vihoesbach.de

Tel. 06021/540116
Fax. 06021/540149

Tel. 06021/56784
Fax. 06021/56860

Tel. 06021/54688

Jahr 2010 eingehalten wird. Eine etwaige daraus resultierende Schadstoffreduzierung wird durch andere Effekte (Zunahme des motorisierten Individualverkehrs und des LKW Güterverkehrs) zunichte gemacht. Berücksichtigt werden muss außerdem, dass sich als besonders sensible Nutzung im Überschreitungsgebiet ein Behindertenwohnheim befindet.

In einem aktuellen Gutachten (Rechtsgutachten erstattet von Prof. Dr. Rehbinder über die Umsetzung der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Frankfurt/Main, Juli 2004) wird darauf hingewiesen, dass die Verbindlichkeit der Grenzwerte grundsätzlich keiner Relativierung durch Abwägung unterliegen (S.12 Ziff.6 des Gutachtens). Weiterhin geht das Gutachten davon aus, dass § 47 Abs 1,2 BImSchG eine strikte Pflicht zur Aufstellung von Luftreinhalteplänen und Aktionsplänen mit Maßnahmen begründet, die zur künftigen Einhaltung der Immissionsgrenzwerte geeignet sein müssen (S. 21 Ziff.34 des Gutachtens), damit im jeweiligen Verantwortungsbereich der zuständigen Behörde die fristgerechte Einhaltung der Grenzwerte gewährleistet wird.

Wir fordern Sie deshalb höflich auf, Ihrer Amtspflicht zu entsprechen und umgehend ein Luftreinhalteverfahren für Hösbach einzuleiten, um im Jahr 2010 schwerwiegendere verkehrsbeschränkende Maßnahmen in Form eines Aktionsplans zu vermeiden.

Verweisen möchten wir in diesem Zusammenhang auch auf die EU Richtlinie zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Richtlinie 2002/49/EG vom 25.6.2002), die in den nächsten Monaten in deutsches Recht umgesetzt wird. Nach den Vorgaben dieser Richtlinie müssen für Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio Fahrzeugen pro Jahr (wie dies in Hösbach der Fall ist) strategische Lärmkarten und im Falle der Überschreitung der nationalen Grenz- und Richtwerte Lärminderungspläne erstellt und Maßnahmen zur Reduzierung des Umgebungslärms ergriffen werden.

Vorschlagen möchten wir deshalb, das Luftreinhalteverfahren mit dem nach der soeben genannten EU Richtlinie notwendigen Lärminderungsverfahren zu kombinieren, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, wie dies im momentanen Gesetzentwurf zur Änderung des BImSchG (Bundestagsdrucksache 15/3782 S.8 neuer § 47I) der Bundesregierung auch ausdrücklich vorgesehen ist. Für eine solche Vorgehensweise spricht auch, dass für die Überschreitung sowohl der Lärm-, als auch der Luftschadstoffgrenzwerte die gleichen Ursachen verantwortlich sind und letztendlich alle wirksamen Maßnahmen zu straßenverkehrlichen Anordnungen führen müssen.

Wir bitten Sie die notwendigen Maßnahmen umgehend zu ergreifen und einen Luftreinhalteplan zu erstellen, um eine fristgerechte Umsetzung der 22.BImSchV nicht zu verzögern. Ihrer Stellungnahme zu diesem Schreiben sehen wir bis

31.5.05

entgegen

Mit freundlichen Grüßen

Für die Verkehrsinitiative Hösbach e.V.

Hans-Peter Schmitt

Friedrich Mesenzehl

Hans-Dieter Schüssler